**Anwesend**: Fagnoul Josiane (allgemeine Krankenpflege, KPVDB), Ramscheidt Melanie (Onkologie), Recker Petra (Diabetologie), Schroeder Beatrice (Dozentin), Schwall Marei (Psychiatrie), Trufin François (SISU), Van Ham Christel (OP), Vonhoff Lys (Palliativ)

**Entschuldigt**: Creutz Vera (Wundpflege), Meyer Ursula (häusliche Krankenpflege),

Wengenroth Marion (Leitungspersonal)

**Abwesend:**

Die Geschäftsordnung der AKVB wird verteilt und der Passus zu den Kammern wird erläutert.

1. ***Die Kammern***
	1. ***Aufbau***
* In der Struktur des AKVB sind drei Kammern vorgesehen :
* Die niederländischsprachige Kammer
* Die französischsprachige Kammer
* Die deutschsprachige Kammer
* Jede Kammer wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
* Die Kammern versammeln sich unabhängig voneinander.
* Sie behandeln insbesondere regionale und gemeinschaftliche Angelegenheiten. Zudem bereiten sie föderale Akten vor, um die Effizienz des AKVB sicherzustellen.
* Jede Kammer erstellt einen Tätigkeitsbericht mit den behandelten Akten und übermittelt diesen dem Vorsitzenden des AKVB, der diesen dem Verwaltungsrat sowie den anderen Kammern weiterleitet.
* Die Akten werden auf Grundlage eines Konsens vorbereitet.
* Sollte kein Konsens gefunden werden, wird die Akte mit Unterstützung der Mehrheit erstellt und eine Minderheitsnotiz wird beigefügt.
* Sollte eine Akte innerhalb der Kammer blockiert sein, nimmt sich der Verwaltungsrat dieser Akte an.
* Die Kammern leiten ihre Akten nicht eigenständig weiter. Jede Akte wird dem Verwaltungsrat vorgelegt. Somit soll den föderalen und regionalen Vorhaben mehr Gewicht verliehen werden.
* Akten, die regionale Zuständigkeiten oder Inhalte betreffen und von der Kammer einvernehmlich erstellt wurden, dürfen nicht im Verwaltungsrat blockiert werden.
	1. ***Zuständigkeiten der deutschsprachigen Kammer***

*Föderale Zuständigkeiten, Inhalte, Ausschüsse und Akten :*

* + - Können von den Kammern vorbereitet werden
		- Diese Akten werden vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung und vorliegender Geschäftsordnung fertig gestellt

*Gemeinschaftliche Zuständigkeiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Inhalte, Ausschüsse und Akten :*

* + - Werden – wenn möglich einvernehmlich, ansonsten mit Minderheitsnotiz - in der deutschsprachigen Kammer erstellt und ausgehandelt
		- Werden dem Verwaltungsrat vorgelegt
		- Werden dem AKVB weitergeleitet

Auf Nachfrage der Teilnehmer wurde geprüft wo der Unterschied zwischen dem „*Verwaltungsrat vorgelegt*“ und „*dem AKVB weitergeleitet*“ ist.

Nach Prüfung im französischen Text muss es heißen:

* + - Werden dem Verwaltungsrat des AKVB vorgelegt
		- Werden **durch** den AKVB weitergeleitet
	1. ***Praktische Durchführung***

Die Mitglieder der Deutschsprachigen Kammer wählen zum

* Vorsitzenden: J. Fagnoul
* Stellvertretenden Vorsitzenden: F. Trufin
* Schriftführer: M. Schwall

Zur Festlegung des bevorzugten Sitzungstermins wird ein Wochenkalender verteilt.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|   | Montags | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| Vormittags | F.Trufin, L.Vonhoff, Ch.Vanham, M.Schwall | F.Trufin, L.Vonhoff,  | F.Trufin, L.Vonhoff, M.Schwall, V.Creutz, P.Recker, M.Ramscheidt | F.Trufin, L.Vonhoff, M.Schwall, M.Ramscheidt | F. Trufin, L.Vonhoff, V.Creutz, P.Recker, M.Ramscheidt |
| Nachmittags | Ch.Vanham, V.Creutz, B.Schroeder | L.Vonhoff, P.Recker, B.Schroeder | Ch.Vanham, B.Schroeder | F.Trufin, M.Schwall, M.Ramscheidt B.Schroeder | F.Trufin, M.Ramscheidt B.Schroeder |

Die entschuldigten Mitglieder werden noch gebeten mitzuteilen, welche Wochentage als Versammlungstag in Frage kommen. Wie erinnern daran, dass im Prinzip (außer

bei dringenden Fragen) vier Versammlungen jährlich vorgesehen sind.

1. ***Die besonderen Berufsbezeichnungen und die besondere berufliche Qualifikationen***

Die vorherige Ministerin Onkelinx hatte, um die Attraktivität des Berufes zu steigern, vorgesehen, verschiedene besondere Berufsbezeichnungen und besondere berufliche Qualifikationen nach und nach anzuerkennen und mit Prämien zu honorieren. (K.E. vom 27. September 2006 zur Festlegung der Liste der besonderen Berufsbezeichnungen und besonderen beruflichen Qualifikationen für Krankenpflegefachkräfte erschienen in deutscher Sprache im Staatsblatt vom 27.09.2007)

Seitdem Ministerin De Block im Amt ist hat sich in dieser Richtung nichts mehr getan. Auf Nachfrage des AKVB hat sie gesagt, der Dachverband solle Vorschläge einreichen.

Daraufhin hat die AKVB die 3 Kammern damit beauftragt, sich mit dieser Thematik zu befassen.

***Generelle Bemerkung der Anwesenden:***

Es muss vorsichtig mit den Fachtiteln umgegangen werden. Desto mehr Spezialisierungen (Pneumologie, Nephrologie, Kardiologie, …), umso geringer wird der Stellenwert des für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers. Das Risiko besteht, dass der Krankenpfleger nicht mehr in allen Bereichen tätig sein darf.

* 1. ***Die besondere Berufsbezeichnung*** (oder Fachtitel) ***FT*** im Text
		1. Fachkrankenpfleger für Pädiatrie und Neonatologie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 16. Februar 2012 erschienen im Staatsblatt vom 13.03.12, festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Fachkrankenpfleger für Geistesgesundheit und Psychiatrie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 24. April 2013 erschienen im Staatsblatt vom 15.05.2013, festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Fachkrankenpfleger für Volksgesundheit

Das Studium zum Krankenpfleger in Volksgesundheit gibt es schon lange. Früher infirmière sociale dann infirmier en soins communautaires genannt. Dies Zusatzausbildung und die Funktion sind in verschiedenen Bereichen sehr wichtig (ÖSHZ, ONE, Zentren für Familienplanung, Asilantenwohnheime, …) Die Kriterien sollten ausgearbeitet werden.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Geriatrie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 19. April 2007 erschienen im Staatsblatt vom 08.06.2007, festgelegt. Keine Bemerkungen.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Intensiv- und Notfallpflege

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 19. April 2007 erschienen im Staatsblatt vom 08.06.2007, festgelegt. Keine Bemerkungen.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Onkologie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 29. Januar 2009 erschienen im Staatsblatt vom 18.02.2009, festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Fachkrankenpfleger für bildende Diagnoseverfahren

Es hat wenig Sinn hochspezialisierte Krankenpfleger auszubilden, wenn nicht einmal die ständige Anwesenheit eines Krankenpflegers in den Diensten erforderlich ist. Die Anwesenden sind der Ansicht, dass für die qualitätsvolle Pflege der Patienten während der Diagnoseverfahren (Infusionen, Drainage, Sauerstoff,…), die ständige Präsenz eines für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegers prioritär garantiert werden sollte.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Stomatherapie und Wundpflege

Kriterien wurden vom CFAI (föderaler Krankenpflegerat) ausgearbeitet und liegen der Ministerin seit einigen Jahren vor.

Siehe hierzu Bemerkungen unter BBQ Wundpflege.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Operations- und Instrumentierassistenz

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 26. März 2014 erschienen im Staatsblatt vom 02.05.2014, festgelegt. Keine Bemerkungen. Der Name wurde geändert in « infirmier spécialisé en soins péri-opératoires, anesthésie, assistance opératoire et instrumentation ».

* + 1. Fachkrankenpfleger für Perfusionstechnik

Dieser Fachtitel ist in der DG nicht nötig. Sie stellen sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist einen Fachtitel zu schaffen für die Ausübung einer Leistung die ganz bestimmt einer Ausbildung bedarf, die aber nur in den Unikliniken von einigen wenigen angewandt wird.

Zusätzliche Infos: Es gibt in Belgien 28 Zentren, wo die extra-korporale Zirkulation angewendet wird(Hauptsächlich in der Kardio-chirurgie). 2006 zählte man in Belgien 86 Krankenpfleger für Perfusionstechnik. Sie werden zurzeit auf Masterniveau (ULg und KUL)ausgebildet.

* + 1. Fachkrankenpfleger für Anästhesiologie

Die Anwesenden sind der Meinung, dass die Ausbildung zum Fachkrankenpfleger für Operations- und Instrumentierassistenz auch die Anästhesie beinhalten sollte. In Luxemburg ist es die Ausbildung zum

Fachkrankenpfleger für Intensiv- und Notfallpflege, die den Bereich Anästhesie abdeckt. Es kann eventuell sogar in Beiden vorgesehen werden, um die Polyvalenz bei zu behalten.

* 1. ***Die besondere berufliche Bezeichnung*** oder ***BBQ*** im Text
		1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis in den Bereichen Geistesgesundheit und Psychiatrie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 24. April 2013 erschienen im Staatsblatt vom 15.05.2013, festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 19. April 2007 erschienen im Staatsblatt vom 08.06.2007, festgelegt. Keine Bemerkungen.

* + 1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Wundpflege

Kriterien wurden vom CFAI (föderaler Krankenpflegerat) ausgearbeitet und liegen der Ministerin seit einigen Jahren vor.

Die Anwesenden weisen darauf hin, dass die Wichtigkeit dieser Materie in der Grundausbildung nicht unterschätzt werden soll. Danach kann eine Ausbildung von 150 Stunden dazu dienen, in Sachen Wundpflege und Stomatologie als Referent zu fungieren.

* + 1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Palliativpflege

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 8. Juli 2013 erschienen im Staatsblatt vom 22.08.2013, festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Diabetologie

Kriterien wurden im Ministeriellen Erlass vom 20. Februar 2012 erschienen im Staatsblatt vom 13.03.2012 festgelegt. Keine Bemerkungen

* + 1. Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis in den Bereichen Schmerzevaluierung und Schmerzbehandlung

Kriterien wurden vom CFAI (föderaler Krankenpflegerat) ausgearbeitet und liegen der Ministerin seit einigen Jahren vor.

Die Anwesenden weisen darauf hin, dass die Wichtigkeit dieser Materie in der Grundausbildung nicht unterschätzt werden soll. Danach kann eine Ausbildung von 150 Stunden dazu dienen, in Sachen Schmerzevaluierung und Schmerzbehandlung als Referent zu fungieren.

1. ***Verschiedenes***
	1. Die Termine für die nächsten Sitzungen werden nach Befragung der Abwesenden mitgeteilt.
	2. Für die nächste Sitzung können die Mitglieder der Kammer Themen angeben, die sie gerne besprechen möchten oder über die sie gerne Informationen hätten. Die Anfragen des Dachverbands werden jedoch prioritär bearbeitet.